

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Dezember 2011

Nr. 2011/2603

„Max-Müller-Fonds“

Übertragung des „Max-Müller-Fonds“ an das Departement des Innern und Zweckerweiterung „Max-Müller-Fonds“

1. Ausgangslage und Erwägungen

1.1 Entstehung

Am 18. September 1967 verstarb Herr Max Otto Müller, geb. am 7. Juni 1888, von Solothurn, Antiquar, wohnhaft gewesen in Bern. Er hat am 30. August 1966 mit dem Kanton Solothurn einen Erbvertrag abgeschlossen. Dieser Erbvertrag besagt, dass Max Müller den Kanton Solothurn mit dem Betrag von Fr. 1,5 Millionen zu seinem Erben einsetzt, unter anderem unter der Auflage, dass seine Hinterlassenschaft als „Max-Müller-Fonds“ zu zwei Dritteln der Mittel für die Schaffung und die Bereitstellung von Freizeitwerkstätten in den Städten Solothurn, Grenchen und Olten zugunsten der Jugend verwendet werden soll. Gleichzeitig solle das kulturelle Leben der Jugend gefördert werden. Ein Drittel der Mittel solle zur Förderung des beruflichen Fortkommens und zur kulturellen Förderung der körperlich und geistig behinderten Jugend verwendet werden.

Mit Beschluss vom 29. Mai 1968 hat der Regierungsrat die Vermögenszuwendung der Staatsrechnung als Spezialfonds „Max-Müller-Fonds“ zugewiesen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Fonds dem Finanzdepartement unterstellt wird. Mit der Verwaltung des Fondsvermögens wurde die Finanzverwaltung, in Verbindung mit der Solothurner Kantonalbank in Solothurn, beauftragt.

Am 23. Januar 1973 reichte Kantonsrat Robert Flück eine „Kleine Anfrage“ ein, in welcher der Regierungsrat um Auskunft gebeten wurde, was er unternommen habe oder zu unternehmen gedenke, um die Gelder des „Max-Müller-Fonds“ nach dem Willen des Erblassers zu verwenden. Der Regierungsrat beantwortete diese „Kleine Anfrage“ im Regierungsratsbeschluss vom 13. Februar 1973 wie folgt: Es seien bislang noch keine Gesuche um Beiträge aus dem „Max-Müller-Fonds“ eingereicht worden. Es sei möglich, dass die zur Verfügung stehenden Mittel noch zu wenig bekannt seien. Die Beantwortung der „Kleinen Anfrage“ könne deshalb dazu dienen, den Zweck des Fonds vermehrt bekannt zu machen. Die Schaffung von kantonalen Freizeitwerkstätten sei nicht beabsichtigt und dürfte auch nicht zweckdienlich sein.

Durch Regierungsratsbeschluss vom 15. Dezember 1992 wurde die Verwendung der Fondsmittel auf die Jugendlichen im gesamten Kantonsgebiet ausgedehnt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten nach dem Stifterwillen zwei Drittel des Fondsvermögens ausschliesslich den Jugendlichen in den Städten Solothurn, Grenchen und Olten, andererseits ein Drittel des Fondsvermögens allen (behinderten) Jugendlichen im Kanton Solothurn zugute kommen. In Anbetracht der - aufgrund einer Vielzahl mit Mitteln des Fonds realisierter Projekte in den Städten Solothurn, Grenchen und Olten - abnehmenden Nachfrage nach Beiträgen aus diesen Städten und weil das Bedürfnis der Jugendlichen nach einem sinnvollen Freizeitangebot in den Gemeinden erheblich gewachsen war, erschien es als mit dem Stifterwillen vereinbar, die Verwendung der Fondsmittel auf die Jugendlichen im gesamten Kantonsgebiet auszudehnen.

1.2 Übertragung des „Max-Müller-Fonds“ an das Departement des Innern

Das Finanzdepartement ist gegenwärtig mit der Verwaltung des Vermögens des „Max-Müller-Fonds“ beauftragt. Der „Max-Müller-Fonds“ soll künftig dem Departement des Innern, handelnd durch das Amt für soziale Sicherheit, unterstellt werden. Das Departement des Innern ist bereits mit der Verwaltung verschiedener Fonds beauftragt (u.a. „Adolf-Schlächli-Fonds“, „Olga-Ziegler-Fonds“, „Winkelried-Fonds“, „Bettagsfranken“). Des weiteren hat der Zweck des Fonds sozialen Charakter. Es ist daher sinnvoll, auch die Verwaltung des „Max-Müller-Fonds“ vom Finanzdepartement an das Departement des Innern zu übertragen. Die Anlage der Fondsmittel soll wie bis anhin dem Finanzdepartement obliegen.

Die Verwaltung des Fondsvermögens wird dem Departement des Innern übertragen, verbunden mit dem Auftrag, dem Regierungsrat ein Reglement über die Verwaltung des Vermögens des „Max-Müller-Fonds“ zur Beschlussfassung vorzulegen.

1.3 Zweckerweiterung „Max-Müller-Fonds“

Die Mittel des „Max-Müller-Fonds“ sollen auch Kindern zugute kommen. Es ist unklar, was unter dem Begriff Jugendliche zu verstehen ist, also ab und bis zu welchem Alter jemand als Jugendlicher bezeichnet werden kann. Eine genaue Abgrenzung zwischen Kindern und Jugendlichen zu ziehen, bereitet Schwierigkeiten. Es ist wahrscheinlich, dass mit dem Begriff „Jugend“, wie er im Erbvertrag von Max Otto Müller vom 30. August 1966 verwendet worden ist, schon immer auch Kinder mitgemeint waren. Zur Verdeutlichung wird die Zweckbestimmung und die Verwendung der Fondsmittel auf Jugendliche und Kinder im gesamten Kantonsgebiet ausgedehnt.

Der Begriff „Freizeitwerkstätten“ ist nicht mehr zeitgemäss. Gefördert werden soll das kulturelle Leben zugunsten der Jugendlichen und Kinder. Es sollen sowohl Werkstätten als auch Freizeittreffs, Jugendräume, etc. gefördert werden können. Unter dem Begriff des „kulturellen Lebens“ ist in Abgrenzung zu den Zweckbestimmungen des „Lotterie- und Sport-Toto-Fonds“ im vorliegenden Fall nicht Kunsterleben im Sinne von Musik oder ähnlichem gemeint, sondern der Zugang zu sozialen Begegnungsmöglichkeiten und sinnvoller Freizeitgestaltung. Diese Abgrenzung gilt auch für die Förderung des kulturellen Lebens von körperlich und geistig behinderten Jugendlichen und Kindern. Eine weitere Abgrenzungsproblematik besteht im Zusammenhang mit dem „Adolf-Schlächli-Fonds“. Mit diesem sollen primär Projekte der Jugendhilfe finanziert werden. Ausnahmsweise können auch finanzielle Leistungen an Veranstaltungen der Jugendarbeit und Jugendkultur gewährt werden, sofern keine andern finanziellen Mittel zur Verfügung stehen (vgl. Verwaltungsreglement Adolf-Schlächli-Fonds vom 3. Mai 1993, §1 Abs. 1 und 2). Somit werden in Zukunft sozio-kulturelle Projekte in erster Linie durch den „Max-Müller-Fonds“ unterstützt. Wenn die finanziellen Mittel jedoch nicht vom „Max-Müller-Fonds“ zur Verfügung gestellt werden können, besteht ausnahmsweise die Möglichkeit der Gewährung von finanziellen Leistungen an solche Projekte durch den „Adolf-Schlächli-Fonds“. Die Verwendung der Mittel des „Max-Müller-Fonds“ wird deswegen ausgedehnt auf die Schaffung und Bereitstellung von Freizeitwerkstätten und weiteren sozialen Begegnungsmöglichkeiten zur sinnvollen Freizeitgestaltung.

1.4 Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit

Ein Verfahren über die Aufhebung oder Abänderung von Auflagen und Bedingungen in letztwilligen Verfügungen ist in der Privatrechtsgesetzgebung mit Ausnahme beim Vorliegen von einer Stiftung nicht vorgesehen. Wegen des in casu unzweifelhaft feststehenden Stiftungscharakters des „Max-Müller-Fonds“ drängt sich trotz formellem Nichtvorliegens einer Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB eine analoge Anwendung der Verfahrens- und Zuständigkeitsbestimmungen für die Aufhebung und Abänderung von Auflagen und Bedingungen bei Stiftungen auf.

Demnach können gemäss Art. 86 Abs. 2 und Abs. 1 i.V.m. Art. 482 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) Auflagen oder Bedingungen, die den Stiftungszweck beeinträchtigen, durch die zuständige kantonale Behörde aufgehoben oder abgeändert werden, wenn ihr ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Absicht dem Willen des Erblassers offenbar entfremdet worden ist.

§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EGzZGB; BGS 211.1) bestimmt, dass bei Zweifeln über die Zuständigkeit der einzelnen Verwaltungsbehörden der Regierungsrat über die Zuständigkeitsfrage zu entscheiden hat. In analogiam zu § 52 Abs. 1 EGzZGB, wonach der Regierungsrat über die Aufhebung oder Änderung von Auflagen und Bedingungen zu befinden hat, die an eine Stiftung geknüpft sind, ist für das vorliegende Verfahren ebenfalls der Regierungsrat als zuständig zu erachten.

2. **Beschluss**

- 2.1 Der Übertragung des "Max-Müller-Fonds" vom Finanzdepartement zum Departement des Innern wird zugestimmt. Das Departement des Innern verwaltet über das Amt für soziale Sicherheit das Vermögen; das Finanzdepartement legt die Fondsmittel an.
- 2.2 Das Departement des Innern wird beauftragt, dem Regierungsrat ein Reglement über die Verwaltung des Vermögens des „Max-Müller-Fonds“ vorzulegen.
- 2.3 Die von Max Otto Müller, von Solothurn, verstorben am 18. September 1967, im Erbvertrag vom 30. August 1966 mit dem Kanton Solothurn vereinbarten, mit RRB Nr. 2434 vom 7. Mai 1968 bestätigten und mit RRB 4190 vom 15. Dezember 1992 erstmals geänderten Auflagen zur Verwendung des Ertrages aus der Erbschaft bzw. des "Max-Müller-Fonds" werden auf Jugendliche und Kinder im Kanton Solothurn und auf die Schaffung und Bereitstellung von Freizeitwerkstätten und weiteren sozialen Begegnungsmöglichkeiten zur sinnvollen Freizeitgestaltung ausgedehnt.
- 2.4 Die Vorgabe von Abs. 1 der Ziffer 2 lit. c sublit. aa des Erbvertrages ist im Reglement wie folgt zu ändern:

„Zwei Drittel der Mittel für die Schaffung und die Bereitstellung von Freizeitwerkstätten und weiteren sozialen Begegnungsmöglichkeiten zur sinnvollen Freizeitgestaltung zugunsten der Jugendlichen und Kinder im Kanton Solothurn. Gleichzeitige Förderung des kulturellen Lebens der Jugendlichen und Kinder.“

Die Vorgabe von Abs. 1 der Ziffer 2 lit. c sublit. bb des Erbvertrages ist im Reglement wie folgt zu ändern:

„Ein Drittel des Fonds-Vermögens zur Förderung des beruflichen Fortkommens und zur kulturellen Förderung der körperlich und geistig behinderten Jugendlichen und Kinder.“



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, SIO (3), Ablage (BRU, HER, RED)

Amt für Finanzen

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Medien (JAE)